

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/860

Einwohnergemeinde Kestenholz: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, erarbeitet und besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Kartenausschnitt 1:25'000, Plan-Nr. 3401/1, 17. März 2005
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3401/2, 23. März 2005
- Technischer Bericht, 31. Oktober 2003
- Hydraulische Netzberechnung mit Schema für die Computerberechnung, 31. Oktober 2003
- Trinkwasserversorgung in Notlagen, Konzept, 31. Oktober 2003.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. März bis 10. April 2004. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP an seiner Sitzung vom 14. April 2004 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

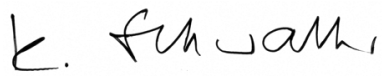
2.3 Die Leitung Ø 150 mm ab Hydrant Nr. 56 entlang des Grundstückes GB-Nr. 1295 (1897) (Bündtenstrasse – Industriestrasse) wurde nach der öffentlichen Planaufgabe realisiert und ist im Nutzungsplan als bestehende Leitung eingetragen. Das erforderliche

Durchleitungsrecht wurde zwischen dem Grundeigentümer der oben erwähnten GB-Nr. und der Gemeinde als Dienstbarkeitsvertrag geregelt und im Grundbuch eingetragen.

- 2.4 Die Einwohnergemeinde Kestenholz ist Mitglied des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu. Durch diesen Anschluss verfügt Kestenholz über eine zweite unabhängige Einspeisung und gewährleistet damit eine zuverlässige Betriebssicherheit. Daneben weist die Wasserversorgung Kestenholz einen sehr hohen Ausbaustandart auf und befindet sich in gutem Zustand. Bei der Planung grösserer Bauvorhaben der Wasserversorgung werden die zuständigen Personen dennoch angehalten, zwecks möglicher Optimierungen, den Zweckverband zu orientieren, damit allfällige Planungsschritte koordiniert werden können.

3. Beschluss

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Kestenholz wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
- 3.6.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.6.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung, dem Gemeindeführungsstab sowie der Einwohnergemeinde in Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2, ad acta 0332.076.01 mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung mit 1 gen. Plan (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Kestenholz, Gemeindepräsidium, 4703 Kestenholz, mit 2 gen. Plänen (folgen später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Kestenholz: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.**“)